



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**landtfrid || durch Kayser Car||ol den funfften:|| vff dem  
Reichs=||tag zu Worms**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Meintz, 1521**

Uffhebung aller vhed.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14316**

machen/ den auch in vnd mit krafft dis brieffs / Also das voff zeit diser  
verkündigung nyemants von was wider / statts oder wegens der sey  
den andern beheden / bekriegen / herauben / fahen / überzyhen / begeren  
auch darzu durch sich selbs / oder ymants anders von seint wegen nie  
dienē / noch auch einich Schloß / Stet / Märck / Befestigung / Dörffer  
Höff oder weyer ab / eigen / oder on des andern willen mit gewaltiger  
thar freunlich ynnemē / oder geuerlichen mit brant oder in andere weg  
der massen beschedigē sol. Auch nyemant solchen thātern rat hilff oder  
in kein andere weyß beystant oder fürschub thun / Auch sie wissenlich  
oder geuerlich nie herbergen / behausen / eren oder trencken / einhalten  
oder geduldē / Sunder wer zu den andern zūsprecher vermeint / der sol.  
solchs thun an den enden vnd gerichtē / da die sach hie vor / oder yz in  
der ordnung des Cammergerichts zū vstrag vertedinge seint / oder künff  
tiglich würden oder ordenlich hin gehören.

### Yffhebung aller vhed.

Vn daruff haben wir alle offne vhed vñ verwarung durch das gāz  
Reich vff gehebt vnd ab gethon / heben die auch hie mit vff / vnd thun  
die ab von Römischer Keyserlicher macht vnd volkommenheit / in vnd  
mit krafft dis brieffs.

### Die peen aller Fridbrecher.

Vnd ob yemant hoheit oder nidern welichs standes wer / der oder  
die weret wider der eins oder mer / so vor gemelt im nechsten articel ge  
setzt ist / handeln oder zūhandeln vnderston würden / die sollen mit der  
thar von recht / zū sampt andern penen / in vnser vnd des heiligen Rei  
chs Achte gefallen sein. Auch aller menigklich vñnd einem yeden / gegen  
den selben thātern vnd fridbrechern / so bald sie an vnserm Keyserlich  
en Cammergericht / oder durch vnser Stathälter vnd Regiment mit  
vorgender citation oder fürheyschung / also in die gemelt Achte gefallen  
sē / declariert vnd erkleret werden / ir leib vnd güte erlaube seint / vnd  
nyemants daran freueln oder verhandeln sol od mag. Darzu alle ver  
schreibung / pflicht oder bündnüss / in zūstond / vnd daruff sie forde  
rung oder zūspuch haben möchten gegē den ihenen / die in verhafft we  
ren / ab vnd thod / auch die Lehen / so vil der überfarer der gebraucht dē